



WERKVERTRAGSRECHT

NICHTBEIBRINGUNG EINER ENTGELT-SICHERSTELLUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Die allgemeinen Regelungen des Werkvertragsrechtes sehen nicht viele Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Werkbestellers) vor. Der Werkunternehmer hat in der Regel keinen Anspruch auf Ausführung oder Vollendung des beauftragten Werkes. Den Auftraggeber trifft zudem keine Pflicht, die Arbeiten vollenden zu lassen bzw. anzunehmen. Vielmehr kann der Auftraggeber das in Auftrag gegebene Werk jederzeit abbestellen und so die vertragliche Zusammenarbeit beenden. Ist die Abbestellung der Sphäre des

Auftraggebers zuzurechnen, hat er dem Werkunternehmer das vereinbarte Entgelt unter Abzug der durch die Nichtausführung ersparten Aufwendungen zu bezahlen.

Wenn es bereits bei der Vertragsabwicklung zu Problemen und damit einhergehend schleppenden Teilzahlungen vom Auftraggeber kommt, ist die Forderung nach Beibringung einer Sicherstellung eines Teils des Werklohns ein probates Mittel, um kurzfristig ausstehende Entgeltbestandteile vom Auftraggeber einzufordern. So sieht § 1170b ABGB eine gesetzliche, vertraglich nicht abdingbare Sicherstellungspflicht des Auftraggebers bei Bauwerkverträgen vor. Lediglich gegenüber Verbrauchern und öffentlichen Auftraggebern besteht dieser Anspruch nicht.

In der Entscheidung 1 Ob 107/16s hatte der Oberste Gerichtshof über die Rechtsfolgen einer vom Unternehmer erklärten Aufhebung des Vertrages nach nicht rechtzeitiger Beibringung einer solcherart geforderten Sicherstellung von Teilen des vereinbarten Entgelts zu entscheiden. Das Höchstgericht stellte zunächst fest, dass dann, wenn der Auftraggeber dem Sicherstellungsverlangen des Unternehmers nicht bzw. nicht rechtzeitig oder unzureichend nachkommt, er dadurch seine Mitwirkungspflicht verletzt. Der Unternehmer kann diesfalls die Erbringung seiner weiteren Leistungen verweigern und in weiterer Folge unter Setzung einer nicht zu lang bemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären. Das Recht, Sicherstellung zu begehren, steht dem Werkunternehmer auch bei mangelhafter eigener Bauleistung zu, sodass der Auftraggeber unter Berufung auf die Mangelhaftigkeit die Sicherstellungsleistung nicht verweigern kann.

Mit der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund Verletzung der Mitwirkungspflicht des Auftraggebers entfällt auch die Pflicht zur Herstellung (Vollendung) des Werkes durch den Unternehmer. Der Auftraggeber hat alle bis zur Vertragsaufhebung erbrachten Teilleistungen zu bezahlen, auch wenn diese Teilleistungen für ihn wertlos sein sollten. Sind erbrachte Teilleistungen allerdings für sich mangelhaft, so hat der Unternehmer bei der Abrechnung zusätzlich die durch die unterbliebene Verbesserung ersparten Kosten in Abzug zu bringen.

Mit der erklärten Vertragsaufhebung ist die Fälligkeit des restlichen Werklohns eingetreten, der Auftraggeber hat somit keine rechtliche Grundlage für die Verweigerung der Zahlung des von ihm geschuldeten, allenfalls geminderten Entgelts. Er kann sich weder auf die Pflicht des Werkunternehmers zur mängelfreien Herstellung des Werkes berufen, noch mangelnde Fälligkeit wegen mangelhafter bzw. unvollständig gebliebener Leistungserbringung einwenden.

Für die unternehmerische Praxis bedeutet dies, dass der Werkunternehmer bei Verletzung der Mitwirkungspflicht seitens des Auftraggebers, beispielsweise durch Nichtbeibringung einer Entgelt-Sicherheitsleistung, selbst dann von dem ihm gesetzlich zustehenden Recht auf Vertragsaufhebung Gebrauch machen kann, wenn die eigene Leistung mit Mängeln behaftet ist.